

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No 14.

Diese Zeitung erscheint alle 14 Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsrate pro Bogen: Zeile oder deren Raum 25, f. Zahlst. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,
Sonnabend, 8. Juli 1905.

Berlag:
A. Lohrberg, Hannover, Burgstraße 9.
Verantwortlicher Redakteur:
August Brey, Hannover, Burgstraße 9, I.
Druck von Dörnte & Söder, Hannover.

14. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die Verbandsfunktionäre: **Sauvorsitzende, Bevollmächtigte, Vertrauensmänner, sowie die Mitglieder** wollen beachten, daß wir seit Wochen in erheblichem Maße an Streiks und Aussperrungen beteiligt sind, und von einem Beschlusse des Vorstandes Kenntnis nehmen, nach welchem nunmehr alle Streiks nach den §§ 1, 2 und 13 des Streit-Reglements behandelt werden. Von jetzt ab wollen die Kollegen, welche die Arbeit einzustellen planen, sich das Streitreglement, besonders die namentlich aufgeführten Paragraphen, recht genau ansehen, damit sie vorher die Stellungnahme des Vorstandes kennen lernen.

J. A.: Aug. Brey.

Arbeiterterrorismus und Unternehmerterrorismus.

Daß in der heutigen Zeit in bezug auf Moral und Recht mit doppeltem Maße gemessen wird, kann von keinem vernünftigen, unparteiisch denkenden Beobachter mehr bestritten werden. Alles, was die organisierten Arbeiter zur Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse tun, wird nicht nur für unmoralisch erklärt, sondern auch scharf bestraft, falls sie sich in den Ganggruben und Fuchsfallen der Gesetze verstricken; die Unternehmer dagegen nehmen das Recht für sich in Anspruch, die Gesetze der Moral mit Füßen zu treten und außerdem finden sie bei den Behörden und Gerichten ein freundliches Entgegenkommen. Die Arbeiter wissen dies längst und die Arbeiterzeitungen veröffentlichen jahraus jahrein eine Unmasse von Material, voraus die ungleiche Behandlung der beiden streitenden Parteien hervorhebt. Aber auch in den Kreisen der bürgerlichen Sozialpolitiker greift die Erkenntnis immer mehr um sich, daß die Arbeiter minderen Rechts sind, als die Kapitalisten, und einige dieser Leute sind ehrlich und mutig genug, dies auch offen auszusprechen. So lesen wir in der „Sozialen Praxis“, einem bürgerlichen Organ, dem man eine übertriebene Arbeiterfreundlichkeit nicht zum Vorwurf machen kann, unter der Überschrift: „Unternehmerterrorismus“ folgende sehr beachtenswerte Ausführungen:

„Es ist viel die Rede vom Terrorismus der Arbeiter, der durch Drohungen, Verurteilungen, Bestrafungen aller Art anders denkende oder gleichgültige Kollegen in die Organisation zu treiben versucht. Kein ernsthafter Sozialpolitiker wird solchen gewalttätigen Zwang billigen, selbst wenn sich manche mildere und entschuldigende Umstände auffinden lassen. Gegen solchen Terrorismus schreiten Behörden und Gerichte mit den Strafmitteln des § 153 G.-O. oder mit den noch schärferen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein. Was aber geschieht den Arbeitgebern, wenn sie die Arbeiter zum Verlassen ihrer Organisation zu nötigen versuchen? Gerade in der letzten Zeit ist es häufiger bekannt geworden, daß Arbeitgeber die Kündigung androhen oder verhängen, wenn die Arbeiter nicht aus ihrer Organisation austreten und sich schriftlich verpflichten, keinem Verbandszugehörigen. Der Arbeitgeber bedient sich allerdings anderer Mittel; er braucht nicht Drohungen, Verurteilungen, Schläge usw. anzuwenden. Er kündigt einfach. Das ist sein Recht. Und doch ist es eine Gewalttat, ein Akt des Terrorismus, wenn er, der für sich alle Vorteile der Organisation in Anspruch nimmt, die Arbeiter vor die Wahl stellt, entweder auf die Ausübung eines durch Reichsgesetz gewährleisteten Rechts zu verzichten, oder die Fabrik zu verlassen und mit Weib und Kind der Arbeitslosigkeit mit ihren Schreien und Nöten entgegenzugehen. Verläßt der Arbeiter seine Organisation, so handelt er gegen die Arbeiterehre und gegen die Solidarität; er schwächt den Verband und beraubt sich seines besten Schutzes und Rückhaltes. Aber auf der anderen Seite muß ihn der Gedanke, sich und die Seinigen der sicheren Existenz, des täglichen Brotes, der Heimat zu berauben, aufs äußerste bedrängen. Wir meinen, solche seelischen Qualen, die ein Arbeitgeber verhängt, weiß keinem Terrorist die auf dem Boden der Gesetze stehende

Organisation der Arbeiter nicht paßt, sind ebenso schlimm als die Belästigungen durch Schimpfworte und Flüche, die ein gewerkschaftlicher Fanatiker gegen andere Arbeiter ausstößt. Sittlich steht der Terrorismus des Arbeitgebers zum mindesten ebenso tief wie der des Arbeiters. Aber strafbar ist er zurzeit nicht. Hier ist einer der Fälle, wo das Recht höchstes Unrecht ist. Sicher wird noch die Zeit kommen, wo der Arbeiter durch das Gesetz vor solchen Willkürakten der Entlassung geschützt und der Arbeitgeber wegen zwangsweiser Verhinderung der Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechts bestraft wird.“

Der Verfasser dieses Artikels kennt offenbar die Verhältnisse genau und hält den Kapitalproben einen Spiegel vor, worin sie ihr verzerrtes Angezicht deutlich erblicken können. Darüber entrüsteten sich natürlich diese Herren und antworten mit Beschimpfungen und Verdrehungen. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, ein Scharfmacherorgan ersten Grades, dessen geistiger Leiter der Oberstabsarzt Freiherr von Reiskowitz in Hamburg ist, bekommt förmlich Wutausfälle infolge des Artikels und schlägt um sich wie ein von einem tollen Hunde Gebissener. Der Scharfmacher rückt mit schwerem Geschloß an und schleudert dem Segner die schlimmste Beleidigung an den Kopf, die er kennt, indem er ihn einer sozialdemokratischen Gesinnung beschuldigt; in seiner grimmigen Erbitterung nennt er ihn einen „Genossen im Zylinder“, einen „Sozialdemokraten im Bürgerrock und Amtsgewande“ und behauptet, daß dessen Verdrehungskünste noch schlimmer seien als die des „Genossen in der Ballonmühle“.

Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß ein Hund, den man mit einem Steine getroffen hat, ein Geheul anstimmte, und schon ein griechischer Weiser hat den Ausspruch getan: „Du schimpfst, Freund, folglich hast du Unrecht!“ An dieses Wort wird man erinnert, wenn man das Vorgehen der Scharfmacherpresse gegen diejenigen Sozialpolitiker beobachtet, die trotz ihrer Zugehörigkeit zur bürgerlichen Klasse eine halbwegs arbeitertfreundliche Stellung einnehmen. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ wirft dem Verfasser des erwähnten Artikels vor, daß er mittels Taschenspielerkünste die den Leser verwirre und die Rechtslage zu verdrehen suche, denn tatsächlich könne heutzutage nicht mehr davon die Rede sein, daß die Arbeiter und ihre Organisationen weniger Recht hätten als die Unternehmer und deren Organisationen, sondern es sei viel mehr das Gegenteil der Fall.

Diese Behauptung, die jeder Erfahrung ins Gesicht schlägt und die das Gelächter eines Sachkenners erregt, wird neuerdings immer und immer wieder von der Scharfmacherpresse kolportiert. Da aber durch fortwährende Wiederholung einer Unwahrheit letztere nicht zu einer Wahrheit wird, so sehen sich die Scharfmacherkulis nunmehr gezwungen, ihre Behauptung mit „Beweisen“ zu belegen. Zum Unglück für die Anwälte des Kapitalproleten sind diese angeblichen Beweise aber sehr lindenlos und stellen der Verdrehungskunst ihrer Erfinder ein rühmliches Zeugnis aus, während sie auf Logik und Wahrheit weniger Anspruch machen können. Aber darauf kommt es diesen Leuten auch gar nicht an.

Neuerdings ist nun der Scharfmacherpresse ein großes Heil widerfahren, denn sie hat eine wahre Perle von Gerichtsurteilen entdeckt, die den Beweis liefern, daß die gesetzgeberischen Akte den Zweck hätten, die der Zahl nach überlegenen, aber wirtschaftlich schwächeren Elemente zu unterstützen. Das Harburger Schöffengericht soll nämlich — wenn man den Scharfmachern glauben darf — das „offenherzige Zugeständnis“ gemacht haben, daß die moderne Gesetzgebung die Tendenz habe, aus sozialen Rücksichten ausgesprochene Privilegien für die Arbeitnehmer zu schaffen.“ Allerdings kann man nur unter Verdrehung der Logik von einem Gerichtsurteile auf eine „Tendenz“ schließen und es wäre selbst dann töricht, zu behaupten, die Gesetzgebung bevorzuge die Arbeiter, wenn das Harburger Gericht tatsächlich diesen Standpunkt einnahm. In Wirklichkeit kann hiervon gar keine Rede sein und es ist eine wüste Spekulation auf die Dummheit ihrer Brotherrn, wenn die Scharfmacherkulis von einer Bevorzugung der Arbeitnehmer sprechen. Sehen wir uns daraufhin das Urteil einmal an.

Ein Harburger Arbeiter hatte während einer Aus-

halb später auf die schwarze Liste gesetzt worden, so daß er bei keinem der angeschlossenen Unternehmer Arbeit finden konnte; er reichte gegen die Leitung des Arbeitsnachweises eine Entschädigungsklage ein und erzielte auch auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Verurteilung des Beklagten, denn nach Ansicht des Gerichts „muß eine solche Aussperrung, die die Arbeitsgelegenheit eines Arbeiters in weitgehendster Weise beschränkt und erschwert, als ungerecht und unbillig angesehen werden und verstoßt daher gegen die guten Sitten.“ In dem Urteil heißt es u. a.:

„Die Verweigerung des Arbeitscheines seitens des Arbeitgeberverbandes zu Harburg hat nun zur Folge, daß es für den Kläger ausgeschlossen ist, bei irgend einem der diesem Verbandsangehörigen Unternehmer Arbeit zu finden. Wenngleich nicht sämtliche, auch nicht sämtliche größeren Unternehmer diesem Verbandsangehörigen, so wird durch den Ausschluß des Klägers von der Arbeitsgewinnung bei auch nur diesem Teile der Arbeitgeber seine wirtschaftliche Existenz in so erheblichem Maße gestört, daß ein solcher Eingriff in die Erwerbsmöglichkeit eines Dritten mit Rücksicht auf die zurzeit zu befolgenden sittlichen Anschauungen unerlaubt ist.“ Das Gericht führte dann weiter aus, daß das Streikpostenstehen des betreffenden Arbeiters kein Grund sei, um ihn dauernd von der Arbeitsgelegenheit auszusperrern, da das Streikpostenstehen „nicht nur strafbar sei, sondern auch ein nach § 152 der Gewerbeordnung den Arbeitern als Ausfluß des Koalitionsrechtes gewährleistetes Recht“ sei.

Ueber diese ganz vernünftig klingende Auffassung des vorliegenden Rechtsfalles gerät die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ in schäumende Wut und in einem Anfall von Zorn schlägt sie folgendermaßen auf das Urteil los: „Hier zeigt sich einmal wieder ganz offenbar, daß der § 152 der Gewerbeordnung ein Privileg für die Lohnarbeiter enthält. Das Streikpostenstehen hat nun aber mit der Verhängung von Sperrern über einzelne Betriebe, mit der Boykottierung des Unternehmertums seitens der Gewerkschaften die Absicht gemein, die betroffenen Arbeitgeber finanziell nachhaltig zu schädigen, um sie zur Anerkennung der an sie gerichteten Forderungen zu zwingen. Zur Durchführung dieses Zweckes verabreden sich die Arbeiter zu gemeinschaftlichem Vorgehen und sammeln beträchtliche Mittel an. Erkennt man diese Maßnahmen in der Tat als einen Ausfluß aus den Bestimmungen der G.-O. über das Koalitionsrecht an, so ist man auch gehalten, den Arbeitgebern eine entsprechende Gleichberechtigung einzuräumen. Denn diese, die sich ausschließlich in der Defensivbeziehung befinden, suchen sich mit Hilfe gemeinschaftlicher Verabredungen nur der gegen sie gerichteten Angriffe bestmöglichst zu erwehren, indem sie solche Arbeiter nicht in ihren Betrieben beschäftigen, die sich an jenen Angriffen aktiv beteiligen. Soll nun in derartigen Schädigungsversuchen des anderen Teiles ein „Verstoß gegen die guten Sitten“ erblickt werden, so hat diese Auffassung gerechterweise im einen wie im anderen Falle Platz zu greifen, d. h. es hat sich bei nächster Gelegenheit die gleiche richterliche Instanz zur Verurteilung solcher Arbeiter zu entschließen, die die Erwerbsmöglichkeiten einzelner Unternehmer durch die Verhängung von Arbeitsperrern und Boykotts in erheblichem Maße stören. Wir können also den Arbeitgebern in Harburg nur anraten, daß sie bei der nächstbesten Gelegenheit ebendort eine Entschädigungsklage einreichen, wo man der Ansicht lebt, daß wirtschaftliche Schädigungen der in der Arbeiterbewegung stehenden Elemente als Verstoß gegen die guten Sitten zu gelten haben. Verlagt eine solche Bezugnahme auf das geschaffene Präjudiz, so wird unsere Behauptung als in vollem Umfange erhärtet zu gelten haben, daß der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bedenklichen Schwankungen in der juristischen Auslegung Anlaß gibt. Im übrigen wird dieser Beweis allerdings schon dadurch zur Genüge erbracht, daß das Harburger Urteil in den zitierten Absätzen ausdrücklich den Eingriff in die Erwerbsmöglichkeit der Arbeiter für unsittlich erklärt und auf der anderen Seite den Arbeitern unter Bezugnahme auf den § 152 der Gewerbeordnung das Recht zu gleichartigen Eingriffen in die Erwerbsmöglichkeit der Unternehmer ausdrücklich abbilligt.“

Die Ausführungen des Scharfmacherblattes sind ein klassisches Beispiel dafür, wie diese Presse Recht und Moral in frechster Weise fälscht und selbst die gesunde Vernunft auf den Kopf stellt. Tatsächlich liegt die Sache ja ganz anders, wie die „Arbeiter-Zeitung“ sie darstellt: der ausgesperrte Arbeiter hatte während eines Lohnkampfes Streikposten gestanden und im ehrlichen Kampfe, durch Anwendung eines berechtigten Mittels, seinen Gegnern wirtschaftlich zu schädigen gesucht, was bekanntlich der Zweck eines jeden Kampfes ist; die Garburger Unternehmer aber haben nach beendigtem Kampfe, aus reinem Nachdruck und in proziger Selbstüberhebung, einen am Kampfe beteiligten Arbeiter aufs Pflaster geworfen, um seine wirtschaftliche Existenz zu vernichten; ginge es nach ihrem Willen, so würde der Arbeiter nirgends wieder Arbeit finden und mühte elendiglich mit seiner Familie verhungern. Daß hierin ein gemeingefährlicher Terrorismus und eine hundsgemeine Gesinnung zutage tritt, wird niemand leugnen wollen. Der Unterschied zwischen dem Tun des Arbeitgeberverbandes und dem des gemäßigten Arbeiters springt klar in die Augen: der Arbeiter hat von seinem guten Recht Gebrauch gemacht und als braver Soldat seine Pflicht und Schuldigkeit im Kampfe getan, der Scharfmacherverband aber hat, gestützt auf seine wirtschaftliche Uebermacht, mit brutaler Kaltblütigkeit und Hinterlist einen ehrlichen Arbeiter existenzlos gemacht und zum Hungertode verurteilt. Jeder ausdauernde Mensch wird zugeben, daß das schandbare Tun des Arbeitgeberverbandes nicht nur unmoralisch, sondern auch juristisch zu verurteilen ist. Es wäre wirklich an der Zeit, daß Gerichte und Behörden endlich einmal entschiedene Front machten gegen den Terrorismus der Geschädigten, anstatt einen Windmühlkampf gegen den angeblichen Arbeiterterrorismus zu führen, der bereits dem Fluche der Bächerlichkeit verfallen ist.

Ein amtliches Zeugnis für den Achtstundentag.

In Königsberg wurde vor einigen Jahren der Achtstundentag für die Gasanstalt eingeführt. Als man sah, daß er sich vorzüglich bewährte, führte man ihn im Elektrizitätswerk auch ein. Auch die Arbeitszeit der Straßenbahner wurde erheblich verkürzt. In diesem Jahre äußerte sich der Magistrat in der Stadtkonferenz-Beratsammlung über die Erfahrungen, die er in der Gasanstalt mit dem Achtstundentag gemacht hat. Das Resultat fiel vorzüglich aus, und der Herr Bürgermeister stellte den Antrag, das Material, das der Gasanstaltsdirektor Robert gesammelt hatte, drucken zu lassen. Der Antrag wurde angenommen, und in dem jetzt vorliegenden amtlichen Druckwerk heißt es:

Es wurde in den bisherigen zwei Jahren Betriebsdauer der neuen Gasanstalt die Erfahrung gemacht, daß die Haltung der Betriebsarbeiter eine ganz vorzügliche war, dagegen waren Krankenheit im Dienste und andere Disziplinverletzungen gerade im Ofenhaus im allen Betriebe nicht selten.

Also vor dem Achtstundentag Krankenheit, jetzt vorzügliche Haltung. Aber weiter! Man lese:

Im alten Betriebe der Gasanstalt und nach Mitteilungen der Betriebsleiter größerer Gaswerke mit zwölfstündiger Schichtdauer ist die Erfahrung gemacht, daß besonders im Frühjahr und Herbst gerade das Ofenhaus ein sehr kostbarer Transport die größte Anzahl Arbeiter stellt; es handelt sich dabei meistens um Rheumatismus oder akute Entzündung der Atmungsorgane. Auffallenderweise haben wir bereits im ersten Jahre der achtstündigen Schicht und auch bisher die Beobachtung gemacht, daß bei dem dreimaligen Schichtwechsel die Erscheinung verschwunden ist. Wir haben dann von der Gasanstalt in Mainz, wo gleichfalls die achtstündige Arbeitszeit eingeführt ist, vor kurzem dieselbe Beobachtung bestätigt gehört. Die Gründe sind nachfolgend:

Nach der Ansicht des gesamten Betriebsaufsichtersonnals zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der abgekürzten Arbeitszeit, daß die leider oft angelegene Erwartung, daß Arbeiter durch eine längere freie Zeit keine Vorteile für ihre gekamte Lebenshaltung erlangen und nur dem Alkohol tiefer verfallen, daß diese Erwartung bei der Gasanstalt durchaus nicht erfüllt ist.

Ueber die Leistungsfähigkeit sagt der amtliche Bericht: „Es haben sich bei den vorstehend erörterten Arbeitsverhältnissen die Tagesleistungen der Arbeiterkolonnen nicht verringert; bei Arbeiten auf freier langer Strecke ist die Leistung pro Mann und Tag fast gestiegen.“ Dieses Zeugnis wird den Arbeitern entgegengehalten, die eine neunstündige Arbeitszeit mit halbtägiger Pause haben.

... Bezüglich der Disziplin konnte festgestellt werden, daß sich die Verhältnisse merklich geändert haben durch den Fortfall einer langen Pause, die doch meist in der Nähe der Baustelle, in der Duffelle, verbracht werden muß. Das gilt namentlich für die Schichtarbeiter und bezüglich der bei Rohrarbeiten angestellten Gelegenheitsarbeiter. Letztere bleiben sehr häufig nach wenigen Tagen von der Arbeit fort, oder kommen nach der Mittagspause betrunken zur Arbeit. Dieses Uebel ist nahezu ganz ausgeschaltet worden bei den Rohrverlegungsarbeiten in den Vororten mit durchgehender verstärkter Arbeit.

Die bestehende Arbeitsinteilung hat sich bisher bestens bewährt, sowohl hinsichtlich des technischen Erfolgs, als auch mit Rücksicht auf Kosten und Disziplin.

Es wurde nun auch versucht, bezüglich der durchgehenden Arbeitszeit Uebelstände technischer oder wirtschaftlicher Natur festzustellen, soweit das nach der kurzen praktischen Erfahrung möglich ist. Bei den Betrieben haben solche Nachteile nicht festgestellt werden können. Bei Installationsbetriebe und Rohrlegung wird von den zunächst beteiligten Dienststellen in jeder Hinsicht nur günstiges über die verkürzte Arbeitszeit berichtet. Kleine Uebelstände ergeben sich zuweilen daraus, daß die Auffichtsführenden bei der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Arbeiterkolonnen zuweilen nicht schnell genug die Abnahme der Arbeit bewirken. Unserer Ueberzeugung nach wird aber Gesundheit wie auch Disziplin noch mehr erhalten und gefestigt.

Dieses Zeugnis einer Stadtverwaltung, die politisch auf dem Boden der Freisinnigen Volkspartei steht, also durchaus nicht im Geruche des sozialpolitischen Stürmers, ist noch deshalb besonders wertvoll, weil es sich hier zum Teil um den gewaltigen Sprung von den 10 1/2 Stunden zur Achtstundenschicht handelt. Gegenüber diesen Erfahrungen erscheint der hartnäckige Widerstand gegen die geringfügige Verkürzung der Arbeitszeit als eine lächerliche Borniertheit. Man würde die günstigsten Erfolge machen, wenn man nicht nur den Bergarbeitern, sondern allen Arbeitern sofort durch Gesetz den Achtstundentag garantierte.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Mai

Spiegelt sich nach dem „Reichsarbeitsblatt“ in den einzelnen Industriezweigen folgendermaßen wieder:

In der Holzindustrie hatten die Sägewerke auch im Berichtsmont einen stillen Geschäftsgang, der im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres wesentlich besser war. Wenn nicht an vielen Orten Wasser und Zimmerer sich im Auslande befunden hätten, wäre noch mehr auf gesteigerte Tätigkeit der Sägewerke gedrängt worden. Die Holzfabriken waren ebenfalls, wie üblich am diese Jahreszeit, gut beschäftigt. Der Geschäftsgang der Möbelindustrie war ein ähnlicher wie im Vormonat und im allgemeinen zufriedenstellend. In Berlin war auch im Mai das Angebot von Polierern knapp.

Die Baumwollspinnerei war fast durchweg in ähnlich starkem Maße beschäftigt wie im April. Die Schwankungen auf dem Baumwollmarkt blieben auch im Mai ohne Einfluß auf den Arbeitsmarkt. Arbeitskräfte werden in den Bezirken, wie meist im Monat Mai, als knapp bezeichnet. Die Lohnverhältnisse haben im allgemeinen keine Veränderungen erfahren. Nur wird aus Bayern von mehreren Orten berichtet, daß infolge erhöhter Lebensmittelpreise freiwillige Lohnsenkungen seitens der Arbeitgeber gemeldet worden sind. Die Baumwollspinnerei hatte einen guten, die Hanfspinnerei und die Bindfadenfabrikation einen befriedigenden Geschäftsgang. In der Kunstwollspinnerei wie auch in der Kohlenwägerei hat sich die Beschäftigung wieder befriedigend gehalten. Die Berichte aus den einzelnen Branchen der Weberei bezeichnen die Geschäftslage übereinstimmend als unverändert und als im allgemeinen normal. In den meisten Bezirken hat die Besserung in den Beschäftigungsverhältnissen der Tuchindustrie angehalten. In guten und leistungsfähigen Betrieben war auch den Berichten Mangel. In der Kreideler Seidenweberei hat der im allgemeinen befriedigende Beschäftigungszustand des Vormonats auch im Mai keine Veränderung erfahren. In der Samtwweberei hat sich die Geschäftslage zu einer befriedigenden gehalten, während die Arbeitslage in der Samtwweberei wegen der äußerst geringen Nachfrage auch im Mai eine sehr unangenehme war.

Die Färberei war vor allem in der zweiten Hälfte des Berichtsmonts hinreichend und besser mit Aufträgen versehen als im April. Unverändert lagen die Verhältnisse in der eisenschmelzenden Industrie.

Die große Mehrzahl der Berichte aus der chemischen Industrie bezeichnen die Geschäftslage im Mai als befriedigend. Nur für die Extraktions-, die Fäbrilation von Nitroammonium, Schwefel-, sowie von Glycerin und verschiedenen Alkalien war die Arbeitslage gegen den Vormonat verschlechtert. Die Fäbrilation von pharmazeutisch-chemischen Präparaten hatte einen normalen, im ganzen etwas besseren Geschäftsgang als im April. Der Umsatz war nicht vorhanden. Die für Berlin im Vormonat eingetretene keine Besserung der Nachfrage hielt auch im Mai an, wenn auch der Beschäftigungszustand nach Mai des Vorjahres noch nicht erreicht wurde. Die Fäbrilation war hinreichend beschäftigt. Die Arbeiterverhältnisse waren durchweg normal; jedoch wird aus Stuttgart über Mangel an tüchtigen Arbeitkräften geflagt. In den übrigen Zweigen der chemischen Industrie herrschten normale Beschäftigungszustände und auch Arbeiterverhältnisse.

In der Fein- und Bürstenfabrikation ist die Geschäftslage gegen den Vormonat unverändert befriedigend geblieben. Die günstige Lage der Papierindustrie hielt auch im Monat Mai an. Uebereinstimmend wird die Beschäftigung als flott, an einzelnen Orten selbst als sehr flott bezeichnet. Die erzielten Preise waren durchweg unbefriedigend. In hinreichenden Arbeitsverhältnissen war nirgends Mangel. Eine Ausnahme bildet nur Schiefer, wo das Angebot von Arbeitkräften als etwas knapp bezeichnet wird.

Soziale Rundschau.

Die Zahl der Dampfmaschinen in Sachsen betrug sich zu Beginn des Jahres 1901 auf 11 569 und dürfte bis jetzt auf 13 000 angewachsen sein. Relativ am dichtesten standen die Dampfmaschinen am 1. Januar 1901 im Kreise Chemnitz, denn hier kam bereits auf 0,85 Quadratkilometer, in Zwickau auf 0,94, in Leipzig erst auf 1,36, in Dresden auf 1,70 und in Banneg auf 1,98 Quadratkilometer eine Dampfmaschine. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl gestaltete sich das Verhältnis etwas anders, denn in Zwickau kam schon auf 269 Einwohner eine Dampfmaschine, in Banneg auf 324, in Chemnitz auf 326, in Leipzig erst auf 403 und in Dresden erst auf 476 Einwohner. Betrachtet man die Verwendung der Dampfmaschinen in den einzelnen Gewerbezweigen, so

ergeben sich folgende Resultate: Von den 11 569 feststehenden Dampfmaschinen fanden nur 18 in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung, 1310 im Bergbau und Hüttenwesen, 652 von der Industrie der Steine und Erden, 473 in der Metallverarbeitung, 1370 von der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, 272 in der chemischen Industrie, 291 von der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Felle, Oele und Firnisse, 2994 in der Textilindustrie, 707 in der Papierindustrie, 176 in der Lederindustrie, 731 von der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 1703 von der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, 311 in der Bekleidungs- und Reinigungsbranche (Badeanstalten), 9 im Baugewerbe, 169 im polygraphischen Gewerbe, 1 im Kunstgewerbe (zu Leipzig), 20 im Handelsgewerbe, 76 im Verkehrsgewerbe, 58 vom Gewerbe der Bergbergung und Erquickung (zum Betrieb von Beleuchtungsanlagen in Gast- und Schankwirtschaften, 171 für häusliche Zwecke (in Krankenhäusern, Lehranstalten usw.) und 54 für verschiedene andere Zwecke und zu einem Betrieb vereinigte Gewerbezweige. Neu aufgestellt wurden von den 11 569 am 1. Januar 1901 gezählten Dampfmaschinen während des fünfjährigen Zeitraums von 1896 bis 1901 insgesamt 3436 oder ca. 30 Prozent, und zwar in der Kreishauptmannschaft Banneg 29,28, Chemnitz 25,60, Dresden 29,76, Leipzig 33,21 und Zwickau 30,16 Prozent.

Gegen diese Anzahl von Maschinen konkurrierte nun einmal das Kleingewerbe mit Hilfe von Gas- und Elektrizitätsmotoren.

— Aus dem Vorhabe der Grubengewaltigen aus dem Ruhrrevier werden wieder lebhaftere Klagen laut über allzu eifriges Nullen. Besondere Empörung ruft es, wie dem „B. T.“ geschrieben wird, hervor, daß während auf der einen Seite trotz schlechterer Gebirgsverhältnisse gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang genullt wird, wie auf den Zechen „Gardenberg“ und „Minister Stein“, auf der anderen Seite bis zu 7 Prozent der Förderung genullt wird. Aus Bergarbeiterkreisen werden über den Umfang des Nullens einige interessante Mitteilungen gemacht; danach wurden im Monat Mai genullt auf den Zechen: „Borussia“ 307 Wagen, „Dorfheld II“ 486 Wagen, „Gneissau“ 603 Wagen, „Preußen I“ 775 Wagen, „Hansmann“ 1048 Wagen; auf „Mont Genis“ wurden an 11 Arbeitstagen (15. bis 29. April) 753 Wagen genullt. Vor und während des letzten Streiks wurde besonders von der Belegschaft der Zeche „Minister Adenbach“ Klage geführt über übermäßiges Nullen. Die Zeche erklärte nach Beendigung des Streiks durch Ausschlag, das Nullen „möglichst einschränken“ zu wollen. Trotz dieser versprochenen Einschränkung wurden aber im Monat April, also gleich nach dem Streik, auf Zeche „Minister Adenbach“ wieder 2395 Wagen an 23 Arbeitstagen genullt.

Dem Nullen wird ja bald ein Kiegel vorgeschoben werden. Ob damit aber den Bergarbeitern geholfen sein wird, ist eine andere Frage.

Vom sozialen Kampfplatze.

In folgenden Orten sind die Streiks und Aussperrungen noch nicht beendet: Steinarbeiter in Klein-Steinheim, Delfabrik in Elmshorn, die Aussperrung der Metallarbeiter in Altrnberg, Weimar, Mänschen und Magsburg, Streik der Bauarbeiter in Lübeck, Werftarbeiter in Flensburg. Zugug nach diesen Orten ist fernzuhalten.

— Eine Massenansperrung an der Untertwese. Aus Anlaß eines Kesselschmiedestreiks hat das Scharfmacheramt wieder zu dem brutalen Mittel der Massenansperrung gegriffen. Am „Schwarzen Brett“ der Werften von S. Seebed, A.-G., Bremerhaven, und Joh. C. Erdmann, A.-G., Seebeckmünde, ward folgender Ausschlag veröffentlicht:

Bekanntmachung.
Nachdem seit dem 27. Mai d. J. die Kesselschmiede die Arbeit eingestellt haben und damit der Fortgang der gesamten Arbeit gehindert ist, sehen wir uns genötigt, unsere Arbeiter die Mitteilung zu machen, daß, falls bis Dienstag, den 20. d. M., die Kesselschmiede die Arbeit nicht in genügender Umfang wieder aufgenommen haben, wir unsere Werk an diesem Tage abends 6 Uhr schließen werden.
Geheimnisse 16. Juni 1905.

Es wurden daraufhin die Kesselschmiede sofort wieder am Unterhandlungen vorläufig. Sie riefen u. a. auch das Gewerbegericht Seebeckmünde als Einigungsamt an. Jedoch ohne Erfolg. Dem Herrn Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. Probst, der bereitwillig die Vermittlerrolle übernommen hatte, erklärten die Direktoren: Die Aussperrung würde nur dann nicht stattfinden, wenn die Kesselschmiede bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen würden; etwaige Unterhandlungen über die Bewilligung der von den Streikenden geforderten Lohn-erhöhung seien bis nach erfolgter Wiederaufnahme der Arbeit vorbehalten.

Die Arbeiter haben also alles, was in ihren Kräften stand, getan, um eine Beschädigung zu erzielen. Aber das Scharfmacheramt des Arbeitgeberverbandes „Untertwese“ will den Kampf. So wurde am Abend des 20. Juni die übergroße Mehrheit der etwa 2500 bis 3000 auf den Werften beschäftigten Arbeiter aufs Straßenpflaster geworfen. Damit jedoch nicht genug. Gleichen Tags verübten die Scharfmacher durch einen der dort erscheinenden bürgerlichen Blätter „Garten- und Baum“, daß, wenn nicht in den nächsten Tagen eine Einigung erfolge, auch die Arbeiter der A.-G. „Beier“ in Bremen, des Bremer „Ballan“ in Banneg, der Werft von Seebeck, Seebeckmünde, Seebeck und Schiffbau-A.-G. in Bremerhaven usw., ausgesperrt würden. In Frage kommen insgesamt 13 000 Arbeiter.
Am 24. Juni hat die Arbeiterliche Schiffswerft ihre 300 Arbeiter entlassen und die Werk geschlossen.
Somit 1. Juli wird berichtet: Die Arbeiterliche Schiffswerft und die Norddeutsche Arbeitervereine und Maschinenfabrik haben übereinstimmend heute abend an ihren Fabrikanten einen Antrag erlassen, daß, wenn bis zum 4. Juli zwischen den Werften Seebeckmünde und Seebeck in Seebeckmünde mit ihren Kesselschmieden eine Einigung nicht erfolgt, die beiden Fabriken sich

Infolge einseitigen Beschlusses des Arbeitgeberverbandes versetzt werden, am 5. Juli die Fabriken zu schließen. Bei der Kalkulation der Arbeiter kommen ca. 3000, bei der Amantensfabrik 4-500 Arbeiter in Betracht.

Im Ruhrgebiet sind ausgeperrt 4400 Arbeiter, 1600 Bauhilfsarbeiter und 300 Zimmerer.

Wreslauer. Die „Sylwia“, Verein Gemischer Fabrikanten, Breslauer Zweigniederlassungen, legte folgende Petition zur Unterschrift vor:

Jahresverdienst des Arbeiters hat 1904 betragen 1231,24 Mk. in 324 Schichten oder pro Schicht 3,80 Mk. Es sind 1904 durchschnittlich 57 Tagesarbeiten resp. Wochensichten geleistet worden, so daß der tägliche Lohn bei Akkordarbeit sich auf 5 bis 5,30 Mk. stellt.

Die Arbeiter haben nun zu erklären, daß sie mit den Lohnsätzen der Düngersfabrik zufrieden sind und versprechen, die Arbeit in der Superphosphatfabrik bis zum 1. Oktober fortzusetzen und dieselbe nur aus wichtigen Gründen niederzulegen. Die Beurteilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ernsten des Richters überlassen.

Darunter sollen, wie gesagt, die Arbeiter ihren Namen setzen.

Die „Sylwia“ hätte wenigstens einen Kommentar ihren Berechnungen beilegen müssen, um ihren Arbeitern zu erklären, auf welche Weise sie unter Anrechnung der Wochensichten einer täglichen Lohn bei Akkordarbeit von 5 bis 5,30 Mk. verdienen. Die Berechnungsmethode ist wohl Patent der „Sylwia“?

Die Arbeiter haben aber nicht ein, daß sie mit der Unterschrift dieser Erklärung auch wirklich in den Besitz des ihnen vorgezählten Lohnes kommen, beschließen, die Unterschrift zu verweigern, eine wirkliche Lohnhöhe zu fordern und die Arbeit niederzulegen.

Die Leitung des Zinnwalzwerkes Obies Erben scheint durch dieses Vorgehen angeleitet worden zu sein. Sie erteilt folgende Bekanntmachung:

Nachdem in der am 8. Juni stattgehabten Versammlung der Organisation (Verband der Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen, Verbandsführer Joppich) wiederum in aufwieglicher Weise durch beschimpfende, aufhebende Reden gegen unsere Firma und Fabrik vorgegangen worden ist, wird allen unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hierdurch bekannt gegeben, daß diejenigen, welche dieser Organisation und diesem Verbande noch fernerehin angehören oder zu den Versammlungen derselben gehen, ihre Entlassung erhalten.

Da dieser Verband das weitere Fortbestehen unserer Fabrik aufs schlimmste gefährdet.

Die Direktion gez. Anderssen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen avancieren nun auf einmal zu Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Nun, warum räumt man ihnen dann nicht das Recht ein, auch bei Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen mit zu raten und zu raten. Dieses Recht schaltet die Direktion nicht nur aus, sie benutzt auch weiter ihre wirtschaftliche Überlegenheit, ihnen das Recht aus der Hand zu winden, sich über ihre Arbeitsbedingungen zu beschreiben. Bei solchen Maßnahmen klingt die Bezeichnung Mitarbeiter wie Hohn.

Wir gestatten uns aber eine Frage: Woraus besteht die Fabrikleitung, daß wir das Fortbestehen der Fabrik aufs schlimmste gefährden? Das ist eine jedes Beweises entbehrende Behauptung. Wir können der verehrlichen Leitung mitteilen, daß wir mit den Leitungen verschiedener Fabriken Verhandlungen, Lohnregelungen und Tarifabschlüsse vorgenommen haben.

Niemals ist dadurch eine sonst gut funktionierende Fabrik in ihrer Existenz gefährdet worden. Inzwischen sind die Differenzen beglichen worden. Ein Teil der Kollegen und Kollegen nahen die Arbeit am 3. Juli auf. Ein Rest von 21 Personen wird im Verlauf von 14 Tagen zur Einstellung kommen. Ueber die Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen mit dem nächsten in wählenden Ausschüsse Abmachungen getroffen werden. — Der Streik auf der hiesigen Gemisch-metallurgischen Fabrik von Häbner ist beendet.

In Döhlen bei Dresden wurde der Streik auf der Zylolithfabrik in Firma Otto Senning beendet, nachdem auch die Abteilung Riemenseifenfabrik in den Streik eingetreten war. Es wurde bemittelt: die Wiedereinstellung der Arbeiter, welche bis zur Arbeitsniederlegung im Betriebe beschäftigt waren, für Danarbeiter 32 Pf. (sonst 28 Pf.); für Maschinenarbeiter 35 Pf. (sonst 30 Pf.); für Pressarbeiter 31 Pf. (sonst 28 Pf.); Plattenlegen in der Fabrik 35 Pf. (sonst bis 32 Pf.); Plattenlegen in Dresden und Umgebung 50 Pf. (sonst 45 Pf.); außerhalb Dresdens 70 Pf. (sonst 61 Pf.). Die angeführten Löhne gelten als Mindestlöhne, die auf die Dauer eines Jahres Geltung haben. Die Organisation ist anerkannt.

Alsa. Die in den beiden Formverlagen Gebrüder Meyer, Poststraße, und Edward Meyer, Weißbüttenstraße, beschäftigten Kollegen hatten am 18. April Lohnforderungen eingereicht. Bis jetzt wurden in diesen Betrieben Anfangslöhne von 3, steigend bis 3,50 Mk. gezahlt. Die Kollegen verlangten Bezahlung nach Wochen und forderten 21 Mk. Anfangslohn, nach zweijähriger Tätigkeit 23 Mk., nach drei Jahren 24 Mk. Die Firmeninhaber hatten schon verschiedene Unterhandlungen mit den Arbeitern gepflogen. Beide Firmen lehnten es ab, einen Vertreter unseres Verbandes hinzuzuziehen. Durch diese Ablehnung wurde eine Einigung nicht erzielt. Die Kollegen traten am 1. Juni in den Ausstand. In Betracht kommen 30 Kollegen, wovon 23 in unserem Verbandsorganisiert sind. Nachdem der Ausstand 5 Tage gedauert hatte, machten die Firmeninhaber folgende Zugeständnisse: Edward Meyer erbot sich, Wochenlöhne von 21 Mk. resp. 23 Mk. zu zahlen, außerdem eine jährliche Prämie von 20 Mk. an alle Arbeiter. Die Firma Gebrüder Meyer war bereit, einen Tagelohn von 3,50 bzw. 3,75 Mk., ferner eine monatliche Prämie von 5 und 10 Mark zu zahlen. Man war den Kollegen geneigt, zu diesen Lohnsätzen die Arbeit wieder aufzunehmen, was bei Edward Meyer auch geschah. Da die Firma Gebrüder Meyer aber mittlerweile drei neue Arbeiter eingestellt hatte, erklärte sie, von den Streikenden drei nicht mehr einstellen zu wollen. Daraufhin wurde von der Streikleitung das Gewerbeamt als Einigungsamt angerufen. Die Firma lehnte es jedoch ab, vor dem Gewerbeamt zu erscheinen. Zur Begründung führte sie an, nicht in der Lage zu sein, die Streikenden zu entlassen. Als dann eine Kommission nochmals vorstellig wurde, erklärte die Firma, die drei Kollegen würden nach und nach doch wieder eingestellt. Darauf beschloßen die Ausständigen, am 19. Juni die Arbeit wieder aufzunehmen. In demselben ist noch, daß direkt nach Ausbruch des Streiks vor den Türen der beiden Firmen je ein Schutzmann gestanden hat.

Magdeburg. Die in der Dachpappen- und Hohlzementfabrik von Wilhelm Körner beschäftigten Kollegen nahmen in einer am 3. Juni stattgefundenen Betriebsversammlung Stellung zu ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen. In einer zweiten Versammlung wurde beschloßen, folgende Forderungen der Firma zu unterbreiten. Der Stundenlohn für Dacharbeiter

soll laut 30 Pf. 35 Pf. betragen. Ueberstunden sollen mit 5 Pf. Aufschlag pro Stunde bezahlt werden. Für die bei der Dachpappen Beschäftigten soll ein Stundenlohn von 40 Pf. gezahlt werden. Ebenfalls soll für die bei der Sandpappe Beschäftigten Kollegen eine Erhöhung der Wochenlöhne um 15 Proz. vorgeschlagen werden. Diese Forderungen wurden durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Firma schriftlich gestellt. Von der Firma wurden folgende Zugeständnisse, mit denen die Kollegen sich zufrieden erklärten, gemacht: Für sämtliche Lohnarbeiter werden 32 1/2 Pf. und für Dacharbeiter 35 Pf. pro Stunde gezahlt. Für Dacharbeiter wird ein Aufschlag von 10 Proz. gezahlt. Diese Sätze traten am 1. Juli 1906 in Kraft. Diese wesentliche Verbesserungen ihrer Lage, welche die Kollegen ohne jede Lohnänderung erzielten, verdanken sie der Organisation, für deren Aussehen sie nun unabhängig tätig sein werden.

Weifen. Zwischen Kollegen Herzog als Vertreter unseres Verbandes und dem Granitwerk von Aug. Seifert, Weifen, ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. Juli d. J. in Kraft tritt und bis 1. April 1907 Gültigkeit hat. Gehündigt kann er am 1. Januar 1907 werden. Derselbe kam nach verschiedenen Verhandlungen ohne Kampf zustande und brachte den dort beschäftigten Kollegen eine kleine Lohnenerhöhung, außerdem die Anerkennung der Organisation. Ebenso dürfen keine Strafregelungen vorgenommen werden.

In München sind 4000 Bauhandwerker und Arbeiter ausgeperrt, weil sie sich geweigert haben, ihren beschäftigten Kunden, der der Aussticht aus der Organisation verbannt, zu unterschreiben. Damit haben die Schlichtermeister im Bauwesen den Stempel der Niedertracht erteilt, da sie nicht einmal wie die Maschinenwagen, ihre Brutalität auch nur mit einem Schein der Berechtigung begründen können. Denn es muß festgestellt werden, daß die in Frage kommenden Bauarbeiter in München aber auch nicht aus einem einzigen Haus in Ausstand getreten wären, noch die Sperre verhängt hätten. Der Zentralverband der Bauarbeiter Deutschlands war auf Grund eines im Vorjahre von dem Gewerbeamt abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, noch vor Jahresbeginn mit dem Arbeitgeberverband in Tarifverhandlungen einzutreten, um den Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, bei Uebernahme von Arbeiter mit den neuen Verhältnissen rechnen zu können. Nichtsdestoweniger lehnte er der Arbeitgeberverband ab, mit der Organisation zu unterhandeln. Schließlich ließ man sich doch herbei, die Wünsche der Organisation entgegenzunehmen. Es wurde sowohl die verlangte 9 1/2 stündige Arbeitszeit, als auch der im Entwurf vorgesehene Mindestlohn von 52 Pf. prinzipiell abgelehnt, abgesehen ein Mindestlohn von 50 Pf. im vorigen Jahre war dem Gewerbeamt zugesagt worden und ein volles Jahr antaunlos auch bezahlt wurde. Im Interesse des Friedens haben die Arbeiter auf eine Verkürzung der Arbeitszeit für diesmal noch verzichtet. Aber: Es kann der Welt nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Der Arbeitgeberverband verlangte noch, daß bei Lohnänderungen nicht das Gewerbeamt, sondern das Tarifschiedsgericht zuständig sein soll. Selbstverständlich konnte die Organisation einer derartigen Verschlechterung der schon im vorigen Jahre erzwungenen Verhältnisse nicht zustimmen. Der Arbeitgeberverband brach die Verhandlungen ab und kündigte ohne weiteres die Aussperrung aller jener Bauarbeiter an, die sich nicht unterschreiben verpflichteten, sich demselben zu unterwerfen und niederträchtigen Betrug an ihren Kollegen zu üben.

Nienburg (Saale). Die Arbeiter des Kalksteinbruchs von Bessing a. Sa. in Nienburg a. Saale haben einen schönen Erfolg zu verzeichnen. Der bisherige Stundenlohn betrug im Winter 28 Pf. und im Sommer 30 Pf. Eine am 27. Juni abgehaltene Versammlung beschloß, 35 Pf. pro Stunde zu fordern. Auf die schriftliche Eingabe hin fand zwischen dem Unternehmer und der gewählten Kommission eine mündliche Verhandlung statt, in deren Verlauf ein Stundenlohn von 33 Pf. für den Sommer und 30 Pf. für den Winter zugestanden wurde. Als Winterzeit sollen nicht wie bisher 6 Monate, sondern nur 4 Monate gelten, und zwar die Zeit vom 1. November bis 1. März. Mit diesen Zugeständnissen erklärte sich eine am 2. Juli tagende Versammlung einverstanden. Es kommen für die Lohnenerhöhung 125 Kollegen in Betracht.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Bestrafte Kattene. Weil er der Jagdstelle Magdeburg in seiner Eigenschaft als 1. Bevollmächtigter eine größere Summe Geldes unterschlagen, erhielt der Arbeiter Jäger 9 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust.

Bergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung. Am 9. Mai d. J. wurde unser Mitglied Arthur Seeliger vom Schöffengericht zu Magdeburg wegen Verletzung in Verbindung mit § 153 der Gewerbeordnung und wegen vorläufiger Körperverletzung in zwei Fällen zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Er war beschuldigt, gelegentlich des bei der Firma A. Bethge in der Altstadt ausgebrochenen Streiks die Arbeitswilligen Pilz und Hoppe, als sie sich auf dem Nachhausewege befanden, beschimpft, vor ihnen ausgespuckt, Pilz gestossen und Hoppe mit der Faust ins Gesicht geschlagen und zu Boden geworfen zu haben. Gegen das erstinstanzliche Urteil hatte der Vater des Angeklagten Berufung eingelegt, weshalb die Sache am Montag, den 19. Juni, vor der zweiten Strafkammer des kgl. Landgerichts dort nochmals zur Verhandlung kam. Während der Staatsanwalt beantragte, die Berufung zu verwerfen, erwählte die Kammer die Strafe auf 2 Monate Gefängnis. Tatsächlich sei die Strafe in der ersten Instanz zu hoch bemessen worden, obwohl auch die Strafkammer den Tatbestand, wie ihn die erste Instanz festgestellt, als erwiesen ansehe. Als Strafmißvergehen kam die Jugend des Angeklagten mit in Betracht.

Korrespondenzen.

Mörsdorf. Im August v. J. hatten wir eine Werkstattbesprechung für die Bogelsche Drahtfabrik. Die Einladungen hierzu erfolgten mittels Handzettel, welche vor dem Fabrik-Eingängen verteilt wurden, ohne daß hierzu die erforderliche polizeiliche Erlaubnis eingeholt war. Anfang September v. J.

hatten wir eine öffentliche Versammlung. Die Einladungen hierzu erfolgten in derselben Weise. Doch das Auge des Gesetzes machte und diese Verbreden sollten schwer geübt werden. Es gab Auflagen. Erst können die beiden Zettelteiler daran, dann wurden die Bevollmächtigten sowie der Referent Loth herangezogen und arguierlich der Kollege Druck wegen Gewerbeinspektoren-Belästigung. Als erster mußte sich der erste Bevollmächtigte Tempel vor dem Schöffengericht in Bismarck veranlassen wegen Zettelteilens. Der Staatsanwalt beantragte selbst die Freisprechung, welche der Gerichtshof auch beschloß. Ebenso wurden die Bevollmächtigten Tempel, Knadt und Jansch sowie der Referent Loth von der Anklage wegen Abhaltung einer öffentlichen Versammlung ohne polizeiliche Erlaubnis freigesprochen, weil der Charakter einer Werkstattbesprechung gewahrt geblieben ist. Doch anders kam es mit den beiden anderen Beschuldigten. Dieselben sollten nicht so leicht loskommen. Kollege Knadt hatte in der Werkstattbesprechung verschiedene Mißstände in der Bogelschen Fabrik aufgedeckt und hierbei die Meinung geäußert: „Es gehe ein Gericht herum, daß wenn die Gewerbeinspektoren eine Fabrik besichtigen, man öfter die Spinnen knallen hört, was er aber nicht bezugeln könne. Doch sei die Gewerbeinspektion unter aller Kanone.“ Es erhob der Regierungspräsident Klage. Im ersten Termin vor dem Schöffengericht in Bismarck erklärte der Gewerbeinspektor, daß es notwendig sei, daß er eine Exzision annehme und er sich auch vorher anmelde. Der Gerichtshof erklärte die Belästigung für eine sehr schwere, denn es hätte dem Gewerbeinspektor Herr Professor Bente die Ehre und das Brot kosten können, und dementsprechend den Angeklagten Druck zu vier Wochen Gefängnis. Gegen dieses Urteil wurden wir unter allen Umständen Berufung einlegen. Vor dem Landgericht II in Berlin wurde dann auch die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe von 75 Mk. umgewandelt. Vor dieser Instanz erklärte der Gewerbeinspektor, daß es dem Regierungspräsidenten darum zu tun war, daß der Angeklagte eine Freiheitsstrafe bekomme. Anders als mit dem Angeklagten Jansch wegen Zettelteilens. Es wurde vom Schöffengericht in Bismarck in zwei Terminen zu 18 Mk. Geldstrafe verurteilt. Vom Landgericht II in Berlin wurde dies Urteil bestätigt. Gegen dasselbe legten wir nach erneuter Berufung beim kgl. Kammergericht in Berlin ein, welches ein freisprechendes Urteil unter folgender Begründung fällte:

Landgericht II allerdings die fortbauende Gültigkeit des § 10 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, insofern als die öffentliche, mangelhafte Verteilung von Bekanntmachungen in Frage kommt, zu bejahen. (Bgl. N. O.-Entscheidung in Strafsachen, Bd. 35 S. 66.) Gleichwohl mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgen, weil der Berichterstatter irrt, wenn er die Verteilung der Zettel beschuldigt als ungesetzlich ansieht, weil von den Empfängern ein Entgelt dafür nicht gewährt worden ist. Unrechtmäßig ist das Verteilen von Druckschriften, wenn der Verteiler von seinem Auftraggeber keinen Lohn erhält. (Sohow, Entsch. des Kammergerichts, Bd. 27, S. 63.) Da der Angeklagte festgestelltemachen zum Zweck der Zettelteilung gegen eine Vergütung von dem Vorstand seines Verbandes angenommen worden war, konnte § 41 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gegen ihn nicht zur Anwendung gebracht werden. Da ferner festgestellt ist, daß er die Verteilung der Druckschriften nicht gewerbsmäßig betreiben hat, bedurfte er auch nach § 43 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Bergehen. In der Mitglieder-Versammlung am 24. Juni sprach Kollege Stille über das Thema: „Waldige Wirkungen machen sich auch in der Gewerbeinspektion-Unterstützung in unserer Jahreshälfte notwendig.“ Wir sind, so führte Redner aus, in Anbetracht dessen, daß wir nur 700 Mitglieder haben, hier in einer schlechten Lage, da wir nicht instande sind, einen Beamten anzustellen, obgleich die zu verrichtenden Arbeiten nicht viel geringer sind, als in einer Jahreshälfte von 1000 Mitgliedern. Unsere Aufgabe muß daher in erster Linie sein, energisch für Gewinnung neuer Mitglieder zu agitieren, um die Zahl, die zur Anstellung eines Beamten erforderlich ist, zu erreichen. Erst dann dürfen die Verwaltungsarbeiten, die nach Inkrafttreten der Gewerbeinspektion-Unterstützung noch um ein erhebliches freigegeben werden, zur Zufriedenheit der Mitglieder ausgeführt werden. Auch in agitatorischer Beziehung werde mehr als bisher geleistet werden können und müssen. Redner erläuterte alsdann die statistischen Bestimmungen, die auf die Gewerbeinspektion-Unterstützung Bezug haben. Vor allen Dingen wird es notwendig sein, daß die im Statut vorgeschriebene Kontrolle streng und gewissenhaft durchgeführt wird. Eine weitere Notwendigkeit wird die Errichtung eines Arbeitsnachweises sein. Wenn auch viele Arbeitgeber, in erster Linie die Großindustriellen, unsern Arbeitsnachweis nicht benutzen werden, so kommt doch in Betracht, daß die in solchen Betrieben beschäftigten Kollegen in ihrem eigenen Interesse es sich werden angelegen sein lassen, freierwerbende Stellen dem Arbeitsnachweis bekannt zu machen. Geschieht dies, dann schlagen wir zwei Pfingern mit einer Klappe. Einmal entlassen wir unsere Verbandstafel, sorgen dadurch gleichzeitig für Arbeitsgelegenheit unserer Kollegen und stärken die wirtschaftliche Macht unserer Kollegen, indem ein organisiertes Mitglied und wir unter im Kampfe erprobter Kollege mehr im Betriebe vorhanden ist. Neben den Fabrikanten, die Arbeiter von uns nicht beziehen werden, kommen aber eine Reihe anderer Arbeitgeber in Betracht, die den Arbeitsnachweis gern benutzen werden, weil sie alsdann wenigstens wissen, wo Arbeitskräfte zu erhalten sind. Jetzt sind diese gezwungen, von Gastwirtschaft zu Gastwirtschaft zu laufen. Dieses dürfte nach Errichtung eines Arbeitsnachweises unterbleiben. Vorläufig ist sich die Lokalverwaltung darüber einig, die Verwaltung trotz der vermehrten Arbeitsleistung bis zum 1. Jan. 1906 beim alten zu belassen, wo mit alsdann einen besseren Überblick über die später zu treffende Einrichtung haben werden. Aufgabe eines jeden Mitgliedes werde es sein müssen, mehr als bisher die Werbetrümmer zu rühren, um für den Verband weitere Mitglieder zu gewinnen. Kollege B. hat, von der Errichtung eines Arbeitsnachweises abgesehen, von dem er sich keinen Vorteil für unsere Organisation verspricht. Die Folge hiervon dürfte die Anstellung eines Beamten sein. Nachdem noch eine ganze Anzahl Kollegen für Errichtung eines Arbeitsnachweises gesprochen, wurde einstimmig beschloßen, ab 1. Oktober einen solchen ins Leben zu rufen.

Bergerberg. Am 20. Juni tagte im „Deutschen Hause“ eine Versammlung für alle die in den Soldatischen Kolonnen beschäftigten Arbeiter mit dem Thema: „Wie stellen wir uns zu den vorgenommenen Maßregelungen?“ Der Vorsitzende Großmann-Magdeburg war erschienen, um die Beschlüsse der Versammlung entgegenzunehmen und der Versammlung die nötigen Ratsschlüsse zu erteilen, was man bei solchen Maßregelungen zu unternehmen hat. Großmann schickte in Loren Jügen die anstrengende Arbeit in den Kalksteinbrüchen, wie sich die Arbeiter für 240 Mk. bis 3 Mk. im glühendsten Sonnenbrand quälen müssen und dabei immer noch mehr angetrieben werden. Mit solchen Worten kritisiert Redner ferner den Bier-, Zigaretten- und Jagarettenverkauf der Meister, welche sich hierdurch nicht allein einen sehr großen Gewinn verschaffen, sondern auch den Alkoholismus direkt fördern. Es wurde erwidert, daß der Gewinn an manchem Tage 12 Mk. übersteige. Redner war zu diesem 12 Mk. noch den Lohn von 6 Mk. hinzu, so haben mitunter die Herren Meister ein Einkommen von 18 Mk. pro Tag. Mit solchem Lohn läßt es sich gut antreiben. Redner warnt jedoch vor unüberlegten Handlungen; man sollte sich erst mehr organisieren, dann sei man eher instande, einer solchen Behandlungswiese, wie sie Herr Merkel seinen Arbeitern gegenüber beliebt hat,

